

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades
der Stadt Schnaittenbach
(Bäder-Gebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) erlässt die Stadt Schnaittenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Naturbades erhebt die Stadt Schnaittenbach Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das städtische Naturbad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Tages- und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbild-ausweis nachzuweisen.

(2) Mehrfach- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Schnaittenbacher Schulklassen haben dann freien Eintritt, wenn sie wochentags im Rahmen des Unterrichts unter Führung einer Lehrkraft das Naturbad in einer geschlossenen Gruppe betreten und auch wieder verlassen.

(3) Die ermäßigten Gebühren für Kinder/Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Kinder/Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindesten 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(4) Schüler und Berufsschüler über 16 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes. Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch

Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Tageskarten Abendermäßigung
ab 17.00 Uhr

Erwachsene ab 16 Jahren	2,00 €	1,00 €
-------------------------	--------	--------

Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren	1,00 €	0,50 €
--	--------	--------

Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeh.

Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	4,50 €	2,50 €
---	--------	--------

(2) Zehnerkarten

Erwachsene ab 16 Jahren	16,00 €
-------------------------	---------

Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeh.	8,00 €
--	--------

Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	36,00 €
---	---------

(3) Jahreskarten

Erwachsene ab 16 Jahren	20,00 €
-------------------------	---------

Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeh.	11,00 €
--	---------

Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	46,00 €
---	---------

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Schwimmbad mit seinen Einrichtungen vom 08.04.1976 außer Kraft.

Schnaittenbach, den 12.04.2002

Stadt Schnaittenbach

i.V.

gez. Reindl

Reindl, 2. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Schnaittenbach (Bäder-Gebührensatzung) vom 01.05.2008 (1. Änderungssatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Schnaittenbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Schnaittenbach (Bäder-Gebührensatzung) vom 01.05.2008

§ 1

§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die ermäßigten Gebühren für Kinder / Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Kinder / Jugendliche gelten ferner für Rentner, für schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (4) Schüler und Berufsschüler über 16 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Rentner ihren Rentnerausweis, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes, Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Tageskarten

		Abendermäßigung ab 17.00 Uhr
Erwachsene ab 16 Jahren	3,00 €	1,50 €
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Schwerbeh.	1,50 €	1,00 €
Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	6,00 €	4,00 €

(2) Zehnerkarten

Erwachsene ab 16 Jahren	22,00 €
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Schwerbeh.	12,00 €

(3) Jahreskarten

Erwachsene ab 16 Jahren	32,00 €
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Schwerbeh.	16,00 €
Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	60,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft.

Schnaittenbach, den 19.03.2009
Stadt Schnaittenbach

Reindl
1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Schnaittenbach (Bäder-Gebührensatzung) vom 01.05.2008 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBI S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Schnaittenbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Schnaittenbach (Bäder-Gebührensatzung) vom 01.05.2008

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Tageskarten

		Abendermäßigung ab 17.00 Uhr
Erwachsene ab 16 Jahren	4,00 Euro	2,00 Euro
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren Schüler, Studenten, Wehr- und Zivil- dienstleistende, Rentner, Schwerbehinderte	2,00 Euro	1,50 Euro
Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	8,00 Euro	6,00 Euro

(2) Zehnerkarten

Erwachsene ab 16 Jahren	28,00 Euro
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren Schüler, Studenten, Wehr- und Zivil- dienstleistende, Rentner, Schwerbehinderte	16,00 Euro

(3) Jahreskarten

Erwachsene ab 16 Jahren	40,00 Euro
--------------------------------	-------------------

Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren 20,00 Euro

**Schüler, Studenten, Wehr- und Zivil-
dienstleistende, Rentner, Schwerbehinderte**

**Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder 75,00 Euro
bis 16 Jahre)**

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

**Schnaittenbach, den 23.04.2015
Stadt Schnaittenbach**

**Reindl
1. Bürgermeister**

Stadt Schnaittenbach

- junge Stadt mit Tradition -



Satzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schnaittenbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades der Stadt Schnaittenbach (Bäder-Gebührensatzung) vom 01.05.2008

§ 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:

„... sowie für Bundesfreiwilligendienstleistende.“

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Tageskarten

		Abendermäßigung ab 17.00 Uhr
Erwachsene ab 16 Jahren	4,50 Euro	2,50 Euro
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst- leistende, Rentner, Schwerbehinderte	2,50 Euro	2,00 Euro
Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	10,00 Euro	6,00 Euro

(2) Zehnerkarten

Erwachsene ab 16 Jahren	31,00 Euro
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst- Leistende, Rentner, Schwerbehinderte	18,00 Euro

(3) Jahreskarten

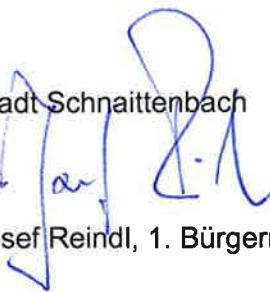
Erwachsene ab 16 Jahren	44,00 Euro
Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst- leistende, Rentner, Schwerbehinderte	22,00 Euro
Familien (2 Erw. und deren sämtliche Kinder bis 16 Jahre)	95,00 Euro

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Schnaittenbach, 18.01.2019



Stadt Schnaittenbach

Josef Reindl, 1. Bürgermeister